

Code der Berufspflichten von Galeristen und Kunsthändlern | CODE OF ETHICS

Galeriearbeit, Editionstätigkeit und Kunsthandel unterscheiden sich wesentlich von anderen Handelstätigkeiten. Galeristen, Editeure oder Kunsthändler sind nicht nur Kaufleute, sondern nehmen darüber hinaus die besondere Aufgabe der Künstlerförderung und der Pflege von Kulturgütern wahr. Sie sind Vermittler künstlerischer Positionen und vertrauensvolle Berater von Privatsammlern und öffentlichen Institutionen, denen sie auch Leihgaben für Ausstellungen zur Verfügung stellen bzw. vermitteln. Galerien und Kunsthändler spielen somit eine wichtige Rolle im Kulturbetrieb.

Das Gespür für künstlerische Qualität und Innovation ist nur eine von vielen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Vermittlungsarbeit. Marktkenntnis, Kennerschaft, betriebswirtschaftliches Know-how, Medienkompetenz, juristisches und steuerliches Grundwissen gehören ebenso dazu, wie kommunikative Energie und die Fähigkeit, Sammler und Interessenten nachhaltig zu beraten.

Der Kunstmarkt hat sich in den letzten Jahren entscheidend verändert. So hat das Internet die Transparenz des Kunstmarktes und der Kunstpreise vertieft. Die technologischen Entwicklungen ermöglichen nicht nur neue künstlerische Ausdrucksformen, sie verändern auch die Vermittlungsarbeit und die Rezeption.

Der vorliegende Code formuliert die Grundsätze der professionellen, verantwortungsvollen Arbeit, die die gestaltende Rolle der Galerien und Kunsthändler im vielfältigen Kulturleben unserer Gesellschaft kennzeichnet. Zugleich unterstreicht der BVDG mit diesen Grundsätzen die Zuverlässigkeit und Seriosität seiner Mitglieder – erfahrene Galeristen und Kunsthändler, die sich zum Einhalten dieses Codes verpflichtet haben.

Dieser Code der Berufspflichten soll damit das Vertrauen zwischen Galeristen, Künstlern, Käufern, Sammlern und Museen weiter vertiefen und die Einheitlichkeit der kunstvermittelnden und kunstfördernden Arbeit der Mitglieder im nationalen und internationalen Bereich befördern.

In Übereinstimmung mit der Charta der **F.E.A.G.A.** bekennt sich der Code

**zur Freiheit der Kunst,
zu den Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns und
zu den Grundsätzen eines ehrenvollen berufsständischen Verhaltens.**

Gemäß der Satzung des BVDG haben sich seine Mitglieder an den vorliegenden Code der Berufspflichten von Galeristen und Kunsthändlern zu halten. Nachhaltige Verstöße gegen diese Berufspflichten können zum Ausschluss aus der berufsständischen Gemeinschaft des BVDG führen.

Der besseren Lesbarkeit halber und weil bislang keine verbindliche und sprachschöne Form gefunden wurde, verwendet der vorliegende Text bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen nur die männliche Form.

Dies bedeutet keine Ungleichbehandlung oder Wertung, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.

Inhalt

- 1 Grundsätze der Berufsausübung**
- 2 Beziehungen zum Künstler (Primärmarkt)**
 - 2.1 Wahrung der gegenseitigen Interessen
 - 2.2 Die Galerie als primärer Geschäftspartner
 - 2.3 Zusammenarbeit auf Kommissionsbasis
 - 2.4 Rechnungslegung
 - 2.5 Dokumentation und Archivierung
- 3 Beziehungen zum Kunden**
 - 3.1 Bezeichnung der Kunstwerke zum Verkauf**
 - 3.1.1 Künstlernamen und Bezeichnung
 - 3.1.2 "...zugeschrieben"
 - 3.1.3 "Werkstatt" und "Schule"
 - 3.1.4 "Umkreis"
 - 3.1.5 Sonstige Vermerke
 - 3.1.6 Original
 - 3.1.7 Reproduktion
 - 3.1.8 Spätere Ergänzungen
 - 3.2 Haftung**
 - 3.2.1 Rechnungen
 - 3.2.2 Unterlagen zur Authentizität und zur Provenienz
 - 3.2.3 Haftung des Verkäufers
 - 3.3 Handelsgeschäfte**
 - 3.3.1 Ankauf
 - 3.3.2 Angebot und Reservierung
 - 3.4 Kommissionsgeschäft – Verpflichtungen der Galerien/Kunsthändler**
- 4 Provenienz und Umgang mit ungeklärten Ansprüchen**
- 5 Beziehungen zu Kollegen**
 - 5.1 Beteiligungsgeschäfte
 - 5.2 Vermittlungsprovision
 - 5.3 Kommissionsgeschäfte mit Privatpersonen
 - 5.4 Beziehung zwischen „Erstgalerie“ und „Zweitgalerie“ (Primärmarkt)
 - 5.5 Kommissionsgeschäfte mit Kollegen
 - 5.6 Haftung des Verkäufers für Kommissions-Werke
 - 5.7 Mitwirkung bei Nachforschungen zur Provenienz eines Kunstwerkes
 - 5.8 Schlichtung

1 Grundsätze der Berufsausübung

Die Mitglieder des BVDG arbeiten nach den in diesem Code der Berufspflichten aufgeführten Grundsätzen. Die folgenden Ausführungen benennen die Grundsätze, die für eine nachhaltige Zusammenarbeit zwischen Galerien, Kunsthändlern, Künstlern, Sammlern, Institutionen und weiteren Beteiligten in einem besonderen und komplexen Arbeitsfeld von zentraler Bedeutung sind.

Galerien und Kunsthändler sind den Künstlern ebenso verpflichtet, wie ihren Kunden und Kollegen.

Galerien/Kunsthändler behandeln die ihnen anvertrauten Kunstwerke mit größter Sorgfalt und sind für die Unversehrtheit der in ihrer Obhut befindlichen Werke verantwortlich.

Im nationalen und im internationalen Handel mit Kunstwerken achten die Mitglieder auf die Einhaltung der bestehenden Gesetze. Sie werden Verstöße gegen diese, die zugleich Verstöße gegen die Standesregeln sind, nicht dulden.

2 Beziehungen zum Künstler (Primärmarkt)

Bei der Galeriearbeit im Primärmarkt steht an erster Stelle die Entdeckung, Förderung und Betreuung von Künstlern, deren Werke von den Galerien nicht nur ausgestellt und gehandelt, sondern auch intellektuell und publizistisch vermittelt sowie dokumentiert werden. Die Mitglieder des BVDG stehen den Kunden und Sammlern mit Sachkenntnis und kompetenter Beratung sowie mit unterstützenden Dienstleistungen zur Seite. Sie garantieren die Echtheit der erworbenen Werke.

Zu Beginn einer Zusammenarbeit sollten Künstler und Galerie klären, was sie voneinander erwarten. Die daraus folgenden Vereinbarungen sollen möglichst schriftlich festgehalten werden. Die Mitglieder erfüllen selbstverständlich alle Pflichten, die sich aus dem Urheberrecht und dem Künstlersozialversicherungsgesetz ergeben.

2.1 Wahrung der gegenseitigen Interessen

Galerien kennen die Arbeitsprozesse ihrer Künstler ebenso wie deren Ausstellungsaktivitäten sowie den kunsthistorischen und zeitgenössischen Rahmen, in deren Kontext die Werke zu verstehen sind. Galerien sind somit hervorragende Informationsquellen über Künstler und werden hierzu auch häufig angesprochen. Bei der Vermittlung ihres Wissens wahren die Galerien die Urheber- und Persönlichkeitsrechte der Künstler.

2.2 Die Galerie als primärer Geschäftspartner

Alle Verkäufe von Kunstwerken werden über die Galerie abgerechnet. Dieser Grundsatz gilt für Galerien, die für einen Künstler professionelle und langfristige Vermittlungsarbeit leisten und als dessen „Erstgalerie“ gelten. Auch nach einer Kündigung sind alle noch im Zeitraum der Zusammenarbeit eingeleiteten Verkäufe über die Galerie abzurechnen. Dies gilt auch für Auftragsarbeiten.

Künstler, die professionell vertreten werden, sollten nur nach Absprache mit ihrer Galerie Verkäufe aus dem Atelier tätigen. Von diesen Verkäufen erhält die Galerie den vereinbarten Provisionssatz. Im Sinne der seriösen Preisgestaltung ist es unabdingbar, dass die Preise aus Ateliervverkäufen mit jenen in der Galerie identisch sind.

2.3 Zusammenarbeit auf Kommissionsbasis

Die Zusammenarbeit zwischen Galerie und Künstler geschieht in der Regel auf Kommissionsbasis: Die Galerie (Kommissionärin) verkauft in eigenem Namen Ware auf Rechnung des Künstlers

(Kommittent). Hierbei gelten grundsätzlich die im Handelsgesetzbuch §§ 383 bis 406 formulierten Rechte und Pflichten.

Die Galerie sollte stets sorgfältig festhalten, wie viele und welche Arbeiten der Künstler auf Kommissionsbasis an die Galerie übergibt. Die Galerie hat über die Kommissionsware ein Verfügungsrecht. Bei Ausstellungen außerhalb der Galerie sind diese Kunstwerke als Leihgaben der Galerie zu handhaben (Courtesy-Vermerk).

Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die in Kommission gegebenen Objekte Eigentum des Künstlers.

Die Galerie hat die erforderlichen Maßnahmen für die sachgemäße Aufbewahrung und die Wahrung der Unversehrtheit der Kunstwerke zu treffen.

Für jede Lieferung von Kunstwerken werden Kommissionsquittungen bzw. -listen, aus denen der Kommissionsbestand ersichtlich wird, erstellt. Diese Quittungen sollten regelmäßig aktualisiert werden – vor allem nach Abrechnung von Ausstellungsverkäufen und nach zwischenzeitlichen Verkäufen.

Die Kommissionsquittung sollte folgende Positionen enthalten: Werktitel und Entstehungsjahr, Technik, Format und ggf. Material; den Verkaufspreis, die vereinbarten Anteile der Provision sowie einen Hinweis auf die Umlage eventuell erteilter Rabatte und entstandener Aufwendungen.

2.4 Rechnungslegung

Der vereinbarte Erlös ist zu den vorgesehenen Terminen und vereinbarten Bedingungen an den Künstler auszuzahlen oder zu verrechnen.

2.5 Dokumentation und Archivierung

Galerien und Kunsthändler legen vielfältige Dokumentationen in Text und Bild an, z.B. Künstlerviten, Werkdokumentationen, Ausstellungsinformationen, Foto- bzw. Bildarchive, Bibliografien und Werkverzeichnisse. Sie pflegen diese sorgfältig.

Galerien und Kunsthändler sollten ihre eigenen Ausstellungen – ob in der Galerie oder auf Kunstmessen – dokumentieren. Diese Dokumentationen dienen nicht nur dem internen Überblick und der Möglichkeit, Sammler, Interessenten, Journalisten, Kunstwissenschaftler und Kuratoren kompetent informieren zu können. Sie bieten auch einen schnellen Zugriff für größere Ausstellungs- und Katalogprojekte. Den Künstlern wird die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen der Zusammenarbeit auf die von ihrer Galerie aufbereiteten Quellen zurückzugreifen.

3 Beziehungen zum Kunden

Der Galerist/Kunsthändler berät seine Kunden und hilft ihnen, die richtige Entscheidung zu treffen. Er stellt ihnen sein Fachwissen und alle relevanten Informationen zum Angebot zur Verfügung.

Der Galerist verhält sich diskret und gewährt die Vertraulichkeit der Gespräche und der Einblicke, die er in die Privatsphäre seiner Kunden erhält. Er hält sich strikt an die Maßgaben des Datenschutzes.

Die Mitglieder verpflichten sich, Kunstwerke in Übereinstimmung mit den nachstehenden Deklarationen für Originalwerke zu verkaufen. Damit bieten sie ihren Kunden größtmögliche Transparenz und im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen eine Garantie für die Authentizität der Werke.

3.1 Bezeichnung der Kunstwerke zum Verkauf

Angebote Kunstwerke müssen klar und eindeutig gekennzeichnet sein (Künstler, Titel oder Beschreibung, Entstehungsjahr oder -zeitraum, Technik, Maße, ggf. Bezeichnung, ggf. Auflagenhöhe, Exemplarnummer, Provenienz). Ihre Beschreibung muss so präzise sein, dass eine eindeutige Identifizierung möglich ist.

Auf Zustandsmängel oder wesentliche Restaurierungen an einem Werk muss hingewiesen werden, sofern sie dem Galeristen/Kunsthändler bekannt bzw. für einen Experten ersichtlich sind.

Die Mitglieder werden sich bei der Bezeichnung der Kunstwerke einer einheitlichen Terminologie bedienen. Dabei gelten nachstehende, insbesondere im Sekundärmarkt anzuwendende Definitionen.

3.1.1 Künstlerna und Bezeichnung

Wird der Bezeichnung einer Arbeit der Vor- und Nachname des Künstlers (ggf. mit Lebensdaten) vorangestellt, bedeutet dies, dass es sich um ein authentisches Werk von der Hand des genannten Künstlers handelt, selbst wenn das Werk nicht signiert ist.

3.1.2 "... zugeschrieben"

Die dem Künstlerna beifügte Qualifizierung "...zugeschrieben" bedeutet, dass es sich möglicherweise um ein eigenhändiges Werk handelt, dies jedoch nicht garantiert werden kann.

3.1.3 „Werkstatt“ und „Schule“

Wird dem Künstlerna der Begriff "Werkstatt" beifügt, so besagt dies, dass ein Kunstwerk wahrscheinlich im Atelier oder in der unmittelbaren Umgebung des genannten Meisters entstanden ist.

Die Anwendung des Begriffs "Schule", gefolgt vom Namen des Künstlers, besagt, dass der Schöpfer des Werkes ein Schüler des genannten Meisters oder Mitglied einer Gruppe von Künstlern war, die unter dessen stilistischem Einfluss stand.

3.1.4 "Umkreis"

Die Verwendung des Begriffs "Umkreis" bedeutet, dass ein Kunstwerk im weiteren örtlichen und zeitlichen Einflussbereich des genannten Meisters entstanden ist.

3.1.5 Sonstige Vermerke

Die Ausdrücke "im Stil", "in der Manier", "im Genre", "in der Art", "bezeichnet" oder "echtes Werk" gewährleisten weder die Urheberschaft eines bestimmten Künstlers, noch die Entstehungszeit, Herkunft oder die Authentizität eines Kunstwerkes.

3.1.6 Original

Ein Kunstwerk wird als ein Original bezeichnet, wenn es vom Künstler selbst entworfen und/oder ausgeführt wurde oder unter seiner ständigen Autorität und Verantwortung produziert worden ist. Bei bestimmten künstlerischen Arbeitstechniken ist die Herstellung mehrerer Exemplare möglich bzw. üblich. Der Händler ist beim Verkauf von Exemplaren einer solchen „Edition“ verpflichtet, die Gesamtauflage, soweit sie bekannt ist, anzugeben.

3.1.7 Reproduktion

Reproduktionen, auch wenn sie vom Künstler autorisiert oder signiert (Gefälligkeitssignatur) sind, sollen als solche genau gekennzeichnet sein.

3.1.8 Spätere Ergänzungen

Sofern es der Galerie/dem Kunsthändler bekannt bzw. für einen Experten ersichtlich ist, dass ein Teil oder mehrere Teile eines Werkes zu einem späteren Zeitpunkt entstanden ist/sind, muss der Erwerbende darüber informiert werden.

3.2 Haftung und Gewährleistung des Verkäufers

3.2.1 Rechnungen

Die Bezeichnung des Künstlers auf der Rechnung an den Käufer muss der Ziffer 3.1 entsprechen. Die Rechnung soll alle relevanten Merkmale des Werkes benennen sowie eine Abbildung enthalten. Soweit für Kunstwerke ein Identifizierungsnachweis des Urhebers vorliegt, ist dieser dem Kunden auszuhändigen.

3.2.2 Unterlagen zur Authentizität und zur Provenienz

Mit dem verkauften Werk sind – unter Berücksichtigung des Datenschutzes – dem Erwerber alle dazu vorhandenen relevanten Originalunterlagen auszuhändigen, z.B. Erklärungen des Urhebers, Expertisen und Gutachten zum Werk sowie Dokumente oder Archivalien (z.B. Schriftstücke, Etiketten, etc.), die Aufschluss über die Authentizität und Provenienz des Werkes geben. Die dem Käufer zu übergebende Dokumentation des Werkes soll außerdem auf alle bekannten publizierten Nennungen der Arbeit in Werkverzeichnissen und der Fachliteratur verweisen.

3.2.3 Haftung des Verkäufers

Der Verkäufer handelt nach bestem Wissen und Gewissen und haftet gegenüber dem Kunden nach den bestehenden Rechtsvorschriften für die Richtigkeit seiner Angaben. Er muss die Echtheit sowie die Provenienz der Werke überprüfen, ggf. Nachforschungen anstellen und die gesetzlichen Aufzeichnungspflichten erfüllen.

3.3 Handelsgeschäfte

3.3.1 Ankauf

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich sorgfältig über die Identität des Veräußerers sowie über die Herkunft und Provenienz der von diesem erworbenen Werke zu informieren und darüber Aufzeichnungen zu führen. Die Werke müssen frei von Rechten Dritter sein. Ankäufe von Privatpersonen sind möglichst schriftlich zu vereinbaren.

3.3.2 Angebot und Reservierung

Ein Angebot kann mehreren Interessenten unterbreitet werden und ist – soweit nichts anderes angegeben ist – freibleibend. Wird ein Werk für einen Interessenten reserviert, so muss dazu ein Zeitraum festgesetzt werden. Während dieser Zeit darf das Mitglied das Kunstwerk nicht anderweitig verkaufen.

3.4 Kommissionsgeschäft – Verpflichtungen der Galerien/Kunsthändler

Übergibt ein Eigentümer (Kommittent) ein Kunstwerk aus seinem Besitz zum Zwecke des Verkaufs an einen Kunsthändler/Galeristen (Kommissionär), verpflichten sich die Mitglieder zur Einhaltung folgender Grundsätze:

Im Zeitraum der Kommissionsbeziehung sind vom Kunsthändler die spezifischen Interessen des Kommittenten zu wahren. Diese sollten möglichst schriftlich formuliert werden (analog zu 2.3).

Soll der Verkauf zu anderen als den vereinbarten Bedingungen oder zu einem niedrigeren als dem festgelegten Preis durchgeführt werden, so ist zuvor die Zustimmung des Kommittenten einzuholen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet sich der Kommissionär, dem Kommittenten unverzüglich nach dem Verkauf und erfolgter Bezahlung durch den Käufer den vereinbarten Erlös auszukehren.

Wenn ein Geschäft nicht zu den vereinbarten Bedingungen durchgeführt werden kann und die Auftragsfrist abläuft, hat der Kommissionär die Werke an den Kommittenten zurückzugeben.

4 Provenienz und Umgang mit ungeklärten Ansprüchen

Die Auseinandersetzung mit der Entstehung und Herkunft von Kulturgut hat im Kunsthandel eine lange Tradition. Das Interesse an der Historie der Kulturgüter und der ethische Umgang mit den so gewonnenen Erkenntnissen gehören zum Selbstverständnis des Kunsthändlers. Provenienzforschung gehört somit zu seinen wesentlichen Aufgaben; seit 2016 ist er hierzu auch gesetzlich verpflichtet. Kunsthändler unterstützen die Provenienzforschung fallbezogen mit ihrem Wissen und ihrer Expertise.

Auch wenn der heutige Kunsthandel nicht für die Enteignungen, Entwertungen und Kulturgutraubzüge während der NS-Herrschaft verantwortlich ist und es keine rechtliche Verpflichtung für die Restitution von Kulturgütern aus Privatbesitz gibt, befördert der Kunsthändler bei Vorliegen von begründeten Ansprüchen die Suche nach fairen und gerechten Lösungen. Es sollen alle Anstrengungen unternommen werden, Kunstwerke, die in der Zeit des Nationalsozialismus zweifelsfrei verfolgungsbedingt entzogen und deren Entzug in der Folge weder durch Restitution noch durch eine angemessene Entschädigung ausgeglichen wurde, zu identifizieren.

Wenn die ehemaligen Eigentümer solcher Kunstwerke oder ihre Erben ausfindig gemacht werden können, sollen die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden, wobei diese je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen kann. Im Sinne der *Washington Principles* und der im Kunsthandel bewährten Praxis erfüllt der Kunsthändler gegenüber allen Beteiligten eine beratende Funktion.

Der Vorstand des BVDG kann auf Wunsch ein Gremium von erfahrenen und renommierten Mitgliedern des BVDG konstituieren, die den Beteiligten in strittigen Fällen mit ihrer Expertise beratend zur Seite stehen.

5 Beziehungen zu Kollegen

5.1 Beteiligungsgeschäfte

Die Voraussetzung für gemeinschaftlich abzuwickelnde Beteiligungsgeschäfte ist Vertrauen zwischen den Partnern. Die im BVDG zusammengeschlossenen Galeristen und Kunsthändler werden bei solchen Geschäften die Bedingungen ihrer Zusammenarbeit schriftlich vereinbaren, um Missverständnisse auszuschließen und die Verpflichtungen beider Partner präzise festzulegen. (Siehe hierzu die vom BVDG 2010 herausgegebenen „Grundsätze der Zusammenarbeit von Künstlern und Galerien“.)

5.2 Vermittlungsprovision

Dem Vermittler steht aus dem ersten, unter seiner Mitwirkung getätigten Verkauf eine Provision zu. In den Fällen eines weiteren Verkaufs erhält der Vermittler nur dann eine Provision, wenn er auch am Abschluss dieses Geschäfts persönlich und aktiv mitgewirkt hat.

5.3 Kommissionsgeschäfte mit Privatpersonen

In Fällen, in denen ein Mitglied einen Käufer für ein Objekt gefunden hat, das von einem Kommittenten einem Kollegen kommissionsweise zum Verkauf anvertraut wurde, ist dieser Kollege der Ansprechpartner. Eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Kommittenten soll nicht stattfinden.

5.4 Beziehung zwischen „Erstgalerie“ und „Zweitgalerie“ (Primärmarkt)

Beabsichtigt ein Mitglied mit einem Künstler zu arbeiten, der bereits an eine andere Galerie gebunden ist, so ist diese Erstgalerie zu informieren, um sich kollegial abzustimmen.

5.5 Kommissionsgeschäfte mit Kollegen

Nimmt ein Mitglied von einem Kollegen ein Werk in Kommission, so hat es freie Hand bei der Abwicklung des Verkaufs zum vereinbarten Preis. Während der vereinbarten Kommissionszeit hat der Kommittent seinerseits keine eigenen Verhandlungen zu führen.

5.6 Haftung des Verkäufers für Kommissionswerke

Wird ein Kunstwerk vom Käufer beanstandet, so ist nur der Verkäufer dem Käufer gegenüber verantwortlich, unbeschadet etwaiger Rückgriffsrechte des Verkäufers gegenüber dem Kommittenten oder Dritten.

5.7 Mitwirkung bei Nachforschungen zur Provenienz eines Kunstwerkes

Besitzt ein Mitglied Informationen über das Werk eines Künstlers, so ist es verpflichtet, Anfragen eines anderen Mitglieds, das sich über die Herkunft eines Werkes vergewissern will, im Rahmen des Datenschutzes zu beantworten, sofern dies zur Klärung der Echtheit oder möglicher Ansprüche notwendig ist. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des Veranlassers.

5.8 Schlichtung

Im Streitfall steht der BVDG beratend zur Seite und kann jedem Mitglied eine Mediation vermitteln.